

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Vereine]

[urn:nbn:de:bsz:31-301629](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301629)

Ein Aufatmen ging durch die Reihen der badischen Volksschullehrerschaft, als nach furchtbarem Erleben und beispiellosem Zusammenbruch des Reiches am 19. Oktober 1946 durch die Gründung des Verbandes badischer Lehrer und Lehrerinnen in Karlsruhe die alte Tradition wieder aufgenommen wurde: Ein freier Lehrerstand in einem freien Staatswesen. Nun gilt es, echtes körperschaftliches Leben neu zu erwecken und in freier Bildungsarbeit ein tüchtiges, freiheitlich gesinntes Lehrgeschlecht zu formen, zu Nutz und Frommen von Volk und Staat. -Gek.

Satzung des „Verbandes badischer Lehrer und Lehrerinnen“

Präambel

Getragen von dem Bewußtsein der Verantwortung gegenüber Jugend, Volk und Menschheit will der Verband badischer Lehrer und Lehrerinnen Lehrerschaft und Schule mit dem Geist der Menschlichkeit und Friedensliebe, der Versöhnlichkeit und Freiheit erfüllen und das heranwachsende Geschlecht zu demokratischem und sozialem Denken und Handeln führen.

1. Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Verband badischer Lehrer und Lehrerinnen“. Er ist die parteipolitisch und konfessionell neutrale Organisation der Lehrkräfte an Volks-, Berufs- und Sonderschulen in Baden und zugleich deren Gewerkschaft.

Sitz des Verbandes ist Heidelberg. Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Zweck bzw. Aufgaben des Verbandes

Die Aufgaben des Verbandes sind:

1. Förderung des badischen Schulwesens, der Schulpraxis, der pädagogischen Wissenschaft, der Volksbildung und die Durchdringung des gesamten Schul- und Bildungswesens mit dem Geiste einer wahren Demokratie.
2. Berufliche, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Hebung und Stärkung des badischen Lehrerstandes.

Diese Aufgaben sollen bei voller Selbständigkeit des Verbandes in Aufbau und Führung erreicht werden:

- a) durch die Errichtung der staatlichen Einheitsschule auf der Grundlage der christlichen Gemeinschaftsschule;
- b) durch die Mitarbeit am Aufbau des gesamten Schul- und Bildungswesens auf der Grundlage des Gemeinschaftslebens, der sittlich-

religiösen Erziehung und der gegenseitigen Achtung und friedlichen Verständigung der Völker;

- c) durch Pflege möglichst inniger Beziehungen zu den deutschen Brudervereinen und anderen Bildungsorganisationen im In- und Ausland und durch aktive Anteilnahme an Volksbildungsunternehmungen und anderen kulturellen Bemühungen;
- d) beruflich durch Stellungnahme zu allen einschlägigen Fragen;
- e) durch Veranstaltungen zur wissenschaftlichen und beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder;
- f) durch Wahrnehmung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Lehrerstandes unter Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung, sowie durch Sicherung und Ausbau der Selbsthilfe-, Wohlfahrts- und Erholungseinrichtungen der Lehrerschaft, insbesondere Haftpflicht und Rechtsschutz, Unterstützung und Hilfe für seine in Nöt geratenen Mitglieder und anderen Hinterbliebenen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Lehrer und Lehrerinnen werden, die zur Übernahme eines öffentlichen Lehramtes berechtigt sind. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Bezirksverbandes. Dieser gibt die Anmeldung an den die Aufnahme vollenziehenden Vorstand weiter.

Die Mitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied eines Vereins sein, dessen Tätigkeit den Zielen des Verbandes entgegenwirkt. Treten Mitglieder einem solchen Verein bei, so verlieren sie hierdurch ohne weiteres die Mitgliedschaft im „Verband badischer Lehrer und Lehrerinnen“.

Die Entscheidung, auf welche Vereine diese Bestimmung Anwendung findet, steht der Vertreterversammlung zu.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes abgesprochen werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied beim Vorliegen eines wichtigen Grundes (satzungswidriges Verhalten, Entlassung aus dem Schuldienst) aus dem Verband ausschließen. Gegen den Ausschluß kann binnen vier Wochen Einspruch bei der Vertreterversammlung eingelegt werden. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluß eines Mitglieds ist endgültig, wenn sich auf der Vertreterversammlung zwei Drittel der Anwesenden dafür entscheiden. Die Einladung muß den Antrag auf Ausschluß des Mitgliedes enthalten und diesem selbst un-

ter Angabe der Gründe 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Dem Mitgliede steht in der Vertreterversammlung das Recht der Verteidigung zu. Dieses Recht kann von dem auszuschließenden Mitglied auch schriftlich ausgeübt oder auf ein anderes Mitglied des gleichen Bezirksverbandes übertragen werden. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses geht jeder Anspruch vermögensrechtlicher Art an den Verband verloren. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Das Beschreiten des Rechtsweges gegen die getroffenen Beschlüsse und deren Folgen ist ausgeschlossen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) Anträge zu stellen und diese durch seinen Bezirksverband an den Vorstand oder die Vertreterversammlung gelangen zu lassen.
- b) An allen Selbsthilfe-, Wohlfahrts- und Erholungseinrichtungen nach den hierfür aufgestellten Richtlinien teilzunehmen.
- c) Die Bildungs- und Schutzeinrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- d) Das Verbandsblatt unentgeltlich zu beziehen.

Diese Rechte ruhen, solange ein Mitglied mit der Entrichtung der Verbandsbeiträge im Rückstand ist, es sei denn, daß ihm von der Verbandskasse Stundung oder Teilzahlung bewilligt ist.

Das Beschreiten des Rechtsweges gegen diese Sperre ist ausgeschlossen.

Den Verbandsbeitrag setzt jeweils die Vertreterversammlung fest.

5. Leitung und Gliederung des Verbandes

Der Verband wird geleitet vom Gesamtvorstand, der aus 15 bis 20 Mitgliedern besteht.

Der erste und zweite Vorsitzende, der erste Schriftführer, der Rechner und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes bilden den „Geschäftsführenden Vorstand“.

Zum Gesamtvorstand gehören die Kreisbeiräte und die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der erste Vorsitzende. Sein Stellvertreter ist der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich; dieser Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Gesamtvorstand, also der erste und zweite Vorsitzende, der erste und zweite Schriftführer, der Rechner und der Kreisbeirat wer-

den in geheimer Abstimmung der Mitglieder auf jeweils zwei Jahre gewählt.

In jedem Schulkreis von Nordbaden bilden sich nach Bedürfnis Bezirksverbände. Jeder Bezirksverband wird geleitet von einem mehrgliedrigen Vorstand (Vorsitzender, dessen Stellvertreter, Rechner und Schriftführer), der aus jährlichen geheimen Wahlen hervorgeht. Mehrere Bezirksverbände bilden einen Kreis, der vom Kreisbeirat geleitet wird.

6. Versammlungen des Verbandes

- a) Jährlich findet eine ordentliche Vertreterversammlung statt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung durch den Vorstand muß erfolgen auf Antrag von zwei Fünftel der Mitglieder.

Die Vertreterversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes und entscheidet mit Stimmenmehrheit über alle Verbandsangelegenheiten.

Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter der Bezirksverbände richten sich nach ihrer Mitgliederzahl. Den Teiler bestimmt die Vertreterversammlung.

- b) Je nach Bedarf wird auf Beschluß des Gesamtvorstandes mit der Vertreterversammlung oder selbständig eine allgemeine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung der Vertreterversammlung sowie einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der Verbandszeitung.

Alle wichtigen Verbandsangelegenheiten können vom Gesamtvorstand den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden.

In der Vertreterversammlung werden nach der Bekanntgabe eines Rechnungsausweises sämtliche seit der letzten Vertreterversammlung fertiggestellten Rechnungen zur Einsicht aufgelegt und Einsprüche sofort durch Beschluß der Vertreterversammlung erledigt, worauf dem Rechner Entlastung erteilt wird.

- c) Die Vertreterversammlung ernennt einen Rechnungsprüfungsausschuß, bestehend aus drei Personen.

7. Auflösung

Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sich in einer zu diesem Zwecke einberufenen Vertreterversammlung mindestens drei Viertel der Stimmen dafür entscheiden.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Vertreterversammlung.

Heidelberg, den 15. November 1947.

Der Vorstand

Verband bad. Lehrer und Lehrerinnen

Geschäftsstelle: Heidelberg, Werderstraße 1a, Telefon 5700.
 Bankverbindungen: Bad. Beamtenbank, Karlsruhe, S 488; Nothilfe.
 Bankverbindungen: Bad. Beamtenbank, Karlsruhe, S 488;
 Sonderkonto für Nothilfe: Badische Beamtenbank,
 Karlsruhe, S 517.

A. Vorstand:

Kotyba Karl, Hauptlehrer, Heidelberg, Dantestraße 45, 1. Vorsitzender.
 Stahl Willi, Rektor, Mannheim, Jungbuschstraße 16, 2. Vorsitzender.
 Becker Hugo, Hauptlehrer, Heidelberg, Schröderstr. 15, Schriftführer.
 Rapp Karl, Hauptlehrer, Oberöwisheim (Kreis Bruchsal), Rechner.
 Schmid Emma, Hauptlehrerin, Karlsruhe, Sofienstraße 145, Beirat.
 Schaechner Karl, Schulrat, Karlsruhe, Gebhardstraße 22, Beirat.
 Trenker Rosa, Hauptlehrerin, Mannheim, Feuerbachstraße 18, Beirat.
 Raepfel Leo, ehemaliger Geschäftsführer des Deutschen Lehrerverbandes, Grötzingen, Beirat.
 Backfisch Eugen, Hauptlehrer, Pforzheim, Friesenstraße 1, Kreisbeirat.
 Fischer Bernhard, Rektor, Mannheim, Niederfeldstraße 35, Kreisbeirat.
 Hutt Eugen, Rektor, Dossenheim (Kreis Heidelberg), Schwabenheimer Straße 14, Kreisbeirat.
 Wohlfahrth Max, Rektor, Eberbach, Friedrich-Ebert-Str. 29, Kreisbeirat.
 Schwab Max, Lehrer, Mannheim-Neckarau, Im Wörthel 29, Junglehrervertreter.

B. Ausschüsse:

Erziehungswesen-Ausschuß: Leiter: Hauptlehrer Friedr. Bopp, Heidelberg, Mühlthalstraße 13. — Aufgaben: Unterrichts- und Lehrplanfragen, Auskünfte über pädagogische Literatur, Lehr- und Lernbücher, Weiterbildungsfragen, Einrichtung von Weiterbildungskursen.
 Wirtschafts- und sozialpolitischer Ausschluß: Hauptlehrer Georg Rebl, Ziegelhausen, Schönauer Straße 14.
 Standespolitischer Ausschluß: Rektor Willi Stahl, Mannheim, Jungbuschstraße 16.
 Presseauschuß: Hauptlehrer Wilhelm Langenbach, Heidelberg, Gaisbergstraße 15.
 Statistiker: Hauptlehrer Zimmermann, Obrigheim.

C. Bezirksvorsitzende:

- Karlsruhe: Vertreter: Hauptlehrer Gertis, Karlsruhe, Weltzienstraße 30.
 Karlsruhe-Land: Hauptlehrer Löffler, Liedolsheim.
 Bruchsal: Hauptlehrer Schmider, Ubstadt.
 Bretten: Hauptlehrer Stein, Bretten, Weißhoferstraße 84.
 Philippsburg: Hauptlehrer Kerner, Kirrlach.
 Ettlingen: Hauptlehrer Vetter, Ettlingen, Schöllbronner Straße 75.
 Pforzheim: Hauptlehrer Löffler, Pforzheim, Westliche 294.
 Pforzheim-Land: Hauptlehrer Liehm, Eutingen.
 Mannheim: Rektor Stahl, Mannheim, Jungbuschstraße 16.
 Ladenburg: Vertreter: Lehrer Rausch, Ladenburg, Schulamt.
 Weinheim: Rektor Fath, Weinheim, Bergstraße 92.
 Schwetzingen: Schulleiter Bamberger, Brühl.
 Hockenheim: Hauptlehrer Kahl, Hockenheim.
 Heidelberg: Hauptlehrer Becker, Heidelberg, Schröderstraße 15.
 Heidelberg-Land: Rektor Hutt, Dossenheim, Schwabenheimer Str. 14.
 Neckargemünd: Hauptlehrer Steichele, Waldhilsbach.
 Wiesloch: Rektor Filsinger, Wiesloch, Schloßstraße 16.
 Althausen: Hauptlehrer Dötsch, Altenbach.
 Eberbach: Rektor Wohlfarth, Eberbach, Friedrich-Ebert-Straße 29.
 Eschelbach: Oberlehrer Vögely, Eschelbach.
 Mosbach: Hauptlehrer Grimm, Mosbach, Am Henschelberg 18.
 Eppingen: Schriftführer: Hauptlehrer Anton Fischer, Eppingen.
 Neckarbischofsheim: Hauptlehrer Schmidt, Helmstadt.
 Walldürn: Hauptlehrer Pitsch, Walldürn.
 Osterburken: Hauptlehrer Linder, Osterburken.
 Langenelz: Hauptlehrer Kraus, Langenelz.
 Hardheim: Hauptlehrer Ruppert, Hardheim.
 Boxberg: Hauptlehrer Weißbrodt, Boxberg.
 Heilbrunn: (z. Zt. unbesetzt).
 Bronnbach-Tauber: Hauptlehrer Schmitt, Bronnbach/Tauber.

Teilabschrift aus dem Erlaß:

Der Präsident
des Landesbezirks Baden,
Abt Kultus und Unterricht.
Nr. B 10 800

Karlsruhe, den 31. August 1948

Turnunterricht.

Die Wiederaufnahme des Turn-, Sport- und Spielbetriebes an sämtlichen uns unterstellten Schulen wird hiermit auf Schuljahresbeginn 1948/49 angeordnet.

Für die Auswahl der Uebungen und den Aufbau der Turnstunde sind die Bestimmungen des vor 1933 geltenden amtlichen Lehrplans maßgebend. Die formalen Ordnungsübungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. An die Stelle der früheren militärischen Disziplinübungen tritt die Erziehung zur inneren Bereitschaft des Einzelnen und der Klasse für die Ausführung einer Uebung. Dieser Forderung hat sich auch der Lehrer bei Erteilung von Ausführungsanweisungen anzupassen. Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auch auf den Runderlaß vom 21. Okt. 1946, B 11266.

Mit besonderem Nachdruck werden Lehrer und Schulleiter auf die Einhaltung des stufenmäßigen Lehrplanes, der wohlwogene Rücksicht auf die körperliche Entwicklung der Schüler nimmt, hingewiesen. **Zur Verhütung von Unfällen und zur Vermeidung der Haftbarkeit des Lehrers bei vorkommenden Schülerunfällen ist neben der Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen die Einhaltung des Lehrplanes unbedingt erforderlich.**

gez. Thoma

Rechtsschutz u. Haftpflichtschutz des Allg. Deutschen LLuV

Der Verb. Bad. L. u. L. ist dem Allg. D. LLV angeschlossen und genießt somit die Haftpflichtschutz- und Rechtsschutzunterstützung des großen Verbandes. Beide Abteilungen haben die Aufgabe, die Verbandsmitglieder durch Beratung und Geldbeihilfen in Haftpflichtfällen und Rechtsstreitigkeiten zu unterstützen.

Eine finanzielle Unterstützung kann gewährt werden, wenn gegen das Mitglied Schadensersatzansprüche gestellt werden,

- a. in Haftpflichtfällen, die aus seiner Berufstätigkeit hervorgegangen sind,
- b. in seiner Eigenschaft als Privatmann in solchen Fällen, die im allgemeinen jedes Mitglied treffen können.

Zweck der Unterstützung soll Schutz gegen finanzielle Notlage der Mitglieder sein.

Vorbedingung für die Beratung ist eine rechtzeitige Meldung des Haftpflichtfalles. In Fällen der Berufshaftpflicht ist in der Regel auf die Staatshaftung zu verweisen.

Es wird keine Unterstützung gewährt bei Ansprüchen, die durch Sport und Sonderbetriebe entstehen (Jäger, Schütze, Kraftwagen- und Kraftradfahrer, Tierhalter usw.)

Unterstützung kann auch bei Haftpflichtfällen der Ehefrauen der Mitglieder und deren Kinder, für deren Unterhalt die Mitglieder aufzukommen haben, gewährt werden.

Im eigenen Interesse ist dem Landesverband von jedem Unfall, aus dem sich Schadenersatzansprüche ergeben können, Mitteilung zu machen, spätestens aber sofort, wenn solche Ansprüche gestellt werden.

Niemals aber darf ein angeforderter Ersatz oder ein Anspruch anerkannt oder eine Abmachung getroffen werden, ehe die Haftpflicht- und Rechtsschutzabteilung innerhalb des Verbandes Stellung genommen hat. Wer diese Vorschriften nicht einhält, kann mit einer Ablehnung seines Antrages rechnen.

Der Rechtsschutz des Verbandes hat die Aufgabe, die Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten durch Beratung und durch Geldbeihilfen zu unterstützen.

Geldbeihilfen können nur gewährt werden, wenn der Rechtsstreit aus der Berufstätigkeit des Lehrers entstanden ist und seine Durchführung als notwendig erachtet wird.

Die Rechtsschutzstelle muß vor der Klageerhebung den Sachverhalt erfahren. Sie entscheidet darüber, ob die gerichtliche Durchführung angebracht oder ein Vergleich vorzuziehen ist. Die Rechtsschutzstelle selbst führt keine Prozesse, sie gewährt nur Rat und unter Umständen eine geldliche Unterstützung.

Ein Ersatz der verhängten Geldstrafen ist gesetzlich verboten.

Jedem Antrag auf Rechtsschutz sind beizufügen:

- eine getreue Darstellung der Vorkommnisse,
- eine Abschrift der Anklage, bzw. der Klage,
- ein Nachweis, daß der Antragsteller vor Begehung der Tat, bzw. vor Erhebung der Klage bereits Mitglied war.

Anträge für den Haftpflicht- und Rechtsschutz sind an den Obmann des Ausschusses zu stellen.

An die Lehrerschaft Nordbadens!

Keine Berufsgruppe ist vom Säuberungsgesetz so hart und schwer getroffen worden als die Lehrerschaft. Seit mehr denn drei Jahren trägt ein großer Teil des Standes mit den Familienangehörigen in bewunderungswürdiger Langmut und Geduld physische Not und seelisches Leid in einem Ausmaß, wie dies in der Geschichte der deutschen Lehrerschaft nicht bekannt ist. Dabei ist die Lehrerschaft nach den Bestimmungen des Befreiungsgesetzes nicht stärker belastet als andere Bevölkerungskreise, denen Beschäftigungslosigkeit, wirtschaftliche Verelendung und damit bitteres Unrecht erspart blieb.

Der Verband badischer Lehrer und Lehrerinnen hat aus sozialen und Gerechtigkeitsgründen seine vornehmste Aufgabe in der Fürsorge der unter den Auswirkungen des Entnazifizierungsgesetzes besonders notleidenden Kollegen und Kolleginnen erblickt. Alle seine Bemühungen hatten die Milderung der Härten, die Beseitigung der Not und die rascheste Wiederindienststellung der Entlassenen zum Ziel. Der Initiative des Verbandes ist es vor allem zu danken, daß im Laufe des Jahres 1947/48 zahlreiche Kollegen und Kolleginnen in die Berufsarbeit zurückkehren oder in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden konnten. Kurz vor der Währungsreform ist es gelungen, eine beträchtliche Anzahl der Berufsgenossen wieder in den Schuldienst zu übernehmen. Noch stehen aber Hunderte und Aberhunderte, deren Belastung keinen höheren Grad aufweist als bei den bereits Wiederbeschäftigten, außerhalb der Berufsarbeit. Deren Notlage hat nun durch die Geldumstellung und durch die auf Grund Art. 8 Ziff. 1 des Staatshaushaltsgesetzes verhängte Anstellungssperre eine unerhörte Verschärfung erfahren. Die von dieser Maßnahme Betroffenen stehen in der Tat nunmehr vor einem Nichts, das sie zur Verzweiflung treibt. Schuld an dieser Entwicklung ist in erster Linie der in bezug auf die Lehrer zu beobachtende schleppende Gang des Entnazifizierungsverfahrens durch einzelne Spruchkammern. Der Vorstand hat bei der Behörde bereits Schritte unternommen, um eine Milderung der Anstellungssperre, die von der Gesamtlehrerschaft als eine soziale Ungerechtigkeit empfunden wird, zu erreichen. Das Ergebnis der ein-

geleiteten Aktion kann aber nicht abgewartet werden. Die Not zwingt zu raschem und wirksamem Handeln.

Der Vorstand des Verbandes badischer Lehrer und Lehrerinnen hat deshalb die sofortige Einrichtung einer Nothilfe für nichtverwendete, in Not lebende Kollegen und Kolleginnen, sowie für Lehrersfamilien beschlossen, deren Ernährer vermißt ist oder sich noch in Kriegsgefangenschaft befindet. Zweck dieser Nothilfe ist die Unterstützung dieser Bedrängten für die Dauer des Notstandes.

Wir rufen hiermit die gesamte Lehrerschaft Badens ohne Rücksicht auf Organisationszugehörigkeit auf, dieses Hilfswerk durch regelmäßige freiwillige Spenden zu ermöglichen. Wenn jede Lehrkraft monatlich nur DM 1,— abführt, so sind wir in der Lage, laufend mindestens DM 3000,— pro Monat zur Verteilung zu bringen.

Kolleginnen und Kollegen! Unermeßlich groß ist die in den meisten Fällen unverschuldete Not dieser Hilfsbedürftigen, die zum Teil noch durch schwere Krankheit heimgesucht worden sind. Wer wollte die Verantwortung für die weitere Verelendung und für die verhängnisvollen Folgen auf sich nehmen? Hier zu helfen, ist nicht nur eine moralische und menschliche Pflicht, es ist gleichzeitig ein Akt kameradschaftlicher Solidarität. Darum appellieren wir an Euer Herz, Euer Verständnis, Eure Einsicht und Eure bewährte kameradschaftliche Verbundenheit. Zeigt durch Euren Beitrag, daß die Ärmsten der Armen nicht vergessen sind, daß ihre Not unsere Not ist, daß ihr Leid unser Leid ist, und daß ihre Sorgen um das nackte Leben auch unsere Sorgen sind. Wer durch freiwillige Gaben zum Gelingen des Hilfswerkes beiträgt, der vollbringt eine wahrhaft Pestalozzi'sche Tat. Darum, Kolleginnen und Kollegen, spendet nach bestem Vermögen! Wer schnell gibt, hilft doppelt. Führt Eure Spende ab an den zuständigen Bezirksvorsitzenden des Verbandes, der sie dem Vorstand badischer Lehrer und Lehrerinnen zuleitet.

Für Eure Hilfsbereitschaft und Eure Opferwilligkeit dankt Euch der Vorstand im voraus von ganzem Herzen!

Der Vorstand:

gez. Kotyrba

gez. Becker

Krankenfürsorge bad. Lehrer,

Sitz Offenburg (Baden), Schließfach 239

Am 1. Januar 1903 hat die Kasse der badischen Erzieherchaft ihre segensreiche Tätigkeit aufgenommen, nachdem es verantwortungsbe-
wußten Lehrern der Stadt Offenburg und Umgebung gelungen war,
die Gründung trotz vieler Hindernisse zu vollziehen.

Von diesem Tage an vollzog sich ein steter Auf- und Ausbau.
Ab 1. Januar 1920 wurde die Möglichkeit gegeben, Frauen, Kinder und
Angehörige zu versichern. Auf 1. Januar 1923 erfolgte die Uebernahme
des Vereins „Unständiger Lehrer“ und auf 1. Januar 1934 verschmolz
sich die Krankenkasse des bad. Philologenvereins mit der Kranken-
fürsorge bad. Lehrer. Heute zählt der Verein über 17 000 zahlende
Mitglieder. Es gehört ihm also ein Großteil der badischen Erzieher-
schaft an.

I. Zweck des Vereins.

1. Ersatz der Krankheitskosten nach Maßgabe des Tarifs.
2. Gewährung eines Sterbegeldes.

II. Tarif.

A) **Beiträge.** 1. Es zahlen **Ledige** (Lehrer, Lehrerinnen, Referendare,
Assessoren, Schulhelfer), wenn Nettoeinkommen:

	Beitrag	Aufnahmegebühr
a) unter 120,— DM	frei	frei
b) v. 120,— b. 150,— DM	2,50 DM	2,— DM oder frei bei Uebertritt
c) über 150 DM	5,— „	2,— DM oder frei bei Uebertritt

2. Es zahlen **Verheiratete ohne Kinder**, wenn Netto-
einkommen:

	Beitrag	Aufnahmegebühr
a) unter 240 DM zus.	5,— DM	2,— u. 1,— DM oder frei bei Uebertritt
b) über 240,— DM	10,— „	2,— u. 1,— DM oder frei bei Uebertritt

3. Es zahlen **Verheiratete mit Kinder** (Anzahl beliebig), wenn Nettoeinkommen:

	Beitrag	Aufnahmegebühr
a) unter 240,— DM . . .	6,— „	2,— u. 1,— u. 1,— DM oder frei bei Uebertritt
b) über 240,— DM . . .	12,— DM	2,— u. 1,— u. 1,— DM oder frei bei Uebertritt

4. Weitgehend berücksichtigt werden versicherte Kinder über 26 Jahre, die **studieren**:

Monatsbeitrag	2,50 DM
	Aufnahmegebühr frei

5. **Angehörige von Pädagogischen Akademien** bzw. **L.B.A.**

Monatsbeitrag	1,— DM
	Aufnahmegebühr frei

B) Leistungen.

Die Kasse gewährt folgende Unterstützungen:

1. Arzt und Heilmittel

- 75 % der belegten Ausgaben für Arzt und Heilpraktiker (§ 19 der Satzung).

Rechnungen ausländischer Ärzte sind nicht ersatzberechtigt. Sie können anerkannt werden, wenn eine Inanspruchnahme eines ausländischen Arztes nicht zu umgehen war.

- 75 % der Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel. Nicht vergütet werden die von Heilpraktikern gelieferten Heilmittel.

- 75 % für die einmalige Beschaffung einer Brille bis zum Höchstbetrag von 8,— DM.

- 75 % für die einmalige Beschaffung eines Bruchbandes oder Hörapparates bis zu 8,— DM.

- 75 % für die einmalige Beschaffung von einem Paar orthopädischer Schuheinlagen bis zu 5,— DM.

- 75 % für die einmalige Beschaffung von Gummistrümpfen bis zu einem Gesamtbetrag von 12,— DM.

- 75 % für die einmalige Beschaffung einer Leibbinde bis zu 6,— DM. Der Bezug ist jeweils nach fünf Jahren wieder möglich.

Psychotherapeutische Behandlungen werden nur bis zu einer Höchstzahl von 12 Sitzungen in 12 aufeinanderfolgenden Monaten und nur bis zu einem Gesamtbetrag von 72,— DM als ersatzberechtigt anerkannt.

Die Kasse gewährt keinen Ersatz für Nahrungs- und Stärkungsmittel, Wein, Apparate, künstliche Glieder, Trinkkuren usw.

2. Bei Behandlung im Krankenhaus

einen Verpflegungszuschuß von 75 % des geltenden Tagessatzes bis zum Höchstbetrag von 5,— DM im Tag. Hierzu noch Ersatz der Kosten für Arzt und Nebenauslagen (Operationsaufwand, Bestrahlungen, Röntgenbehandlung usw.) nach Absatz 1 des Tarifs. Erfolgt die Behandlung in der niedersten Klasse (3. Kl.) des Krankenhauses, und die Arztkosten sind in dem Tagessatz inbegriffen, so beträgt der Ersatz hierfür 100 % bis zum täglichen Höchstsatz von 5,— DM. Eine Bescheinigung der Anstalt, daß keine besonderen Arztkosten entstanden sind, ist in diesem Falle erforderlich.

Der Unterstützungsbetrag für alle ärztlichen Leistungen geht nur bis zum 2½fachen Mindestsatz der Allgemeinen Deutschen Gebührenordnung (Adgo.).

3. Wochenhilfe.

Nach sechsmonatiger Mitgliedschaft eine Wochenhilfe von 70,— D-Mark. Außerdem bei operativer Geburtshilfe Ersatz der Kosten für Arzt und Nebenauslagen nach Tarif, Abs. 1, und Vergütung des Krankenhaussatzes vom elften Tage des Aufenthaltes im Krankenhaus an nach Tarif, Abs. 2.

4. Heilkuren

Zuschüsse zu den Kosten für Heilkuren in geschlossenen oder halboffenen Heilanstalten werden nur gegeben, wenn die Kur vor ihrem Beginn vom Vorstand der Kasse auf Grund der eingereichten Vorlagen als ersatzberechtigt anerkannt wurde, worüber dem Antragsteller eine schriftliche Mitteilung zugeht. Zur Beantragung der Unterstützung sind vorzulegen:

1. ein ärztliches Zeugnis, daß eine schwere Erkrankung vorliegt oder vorausgegangen ist und daß die beabsichtigte Heilkurbehandlung als das zweckmäßigste Mittel zur Behebung der Krankheit und zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit dringlichst verordnet ist.
2. Ein Prospekt der Anstalt, in der die Kur staattfinden soll, und eine Angabe über die voraussichtliche Dauer der Heilkur.

Wird die Heilkur als ersatzberechtigt anerkannt, so beträgt der Ersatz für Arzt und Fahrtkosten (ohne Gepäck) 75 %; der Tageszuschuß je nach der Art der Anstalt 75 % des Tagessatzes bis zu 2,— DM (halb-

offene) oder 75 % des Tagessatzes bis zu 5, —DM (geschlossene Anstalt). Für Kuren im Lehrerheim Bad Freyersbach wird ein Tagessatz von 3,— DM. gewährt. Mit dem genehmigten Tageszuschuß sind die Kosten für sämtliche Nebenausgaben wie Kurkarte, Bäder, Inhalationen, Massagen, Trinkkuren usw. abgegolten. Zeitdauer bis 4 Wochen. Für Lungen- und Nervenheilanstalten behält sich der Vorstand das Recht vor, eine längere Kurzeit als ersatzberechtigt anzuerkennen.

Nicht ersatzberechtigt ist der Aufenthalt in Anstalten für Irre, Trinker, Epileptiker, Krüppel, Schwachsinnige und sogenannter Privat-aufenthalt.

5. Zahnbehandlung.

Es werden vergütet:

A. 75 % des Rechnungsbetrages bei Erkrankungen des Kiefers, des Zahnfleisches, der Mundschleimhäute, bei Wurzelhautentzündungen, bei Röntgenaufnahmen der Zähne und des Kiefers sowie bei Bestrahlungen.

B. 75 % der Grundgebühren der Allgemeinen Deutschen Gebührenordnung für Zahnärzte (Adgo) bei Zähnen und technischer Zahnbehandlung bis zu folgenden Höchstsätzen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Ziehen eines Zahnes oder einer Wurzel bis zu | 0,70 DM |
| 2. Einspritzen zwecks örtlicher Betäubung | 1,— DM |
| 3. Für eine Zahnfüllung (einschl. Vorbehandlung) | 3,— DM |
| 4. Für künstlichen Zahnersatz | |
| a) für einen Kunstzahn | 3,— DM |
| b) für eine Krone (einschl. Vorbehandlung) | 4,50 DM |
| c) für einen Stiftzahn (einschl. Vorbehandlung) | 4,50 DM |
| d) für Brücken, für je ein Glied (einschl. Vorbehandlung) | 4,50 DM |

Die Gesamtvergütung für Ziffer B (Zähne und technische Zahnbehandlung) in einem Geschäftsjahr beträgt für den Hauptversicherten 30,— DM, für die Ehefrau 30,— DM, für Anschlußversicherte 30,— DM, für jedes Kind je 10,— DM.

6. Fahrtkosten.

75 % der Fahrtgebühren bei notwendig werdenden Fahrten oder Krankentransporten zum nächsten Arzt, Facharzt oder zum nächsten Krankenhaus. Bei Benützung eines eigenen Autos werden die amtlichen Entfernungen der Bahn oder Kraftpost berechnet. Kosten für Krankentransport im Auto werden nur dann als ersatzberechtigt anerkannt, wenn ärztlich bestätigt wird, daß es sich um einen nicht gehfähigen Kranken handelte.

7. Monatsunterstützungen.

Für kranke Außerplanmäßige nach Einstellung der staatlichen Vergütung einen monatlichen Zuschuß von 110,— DM. Gesamtunterstützungsdauer 30 Monate. Bei ununterbrochener Krankheit jedoch nur 24 Monate für ein Mitglied. Mit diesem Zuschuß sind alle Forderungen nach Tarif 1, 2, 4, 5, 6 abgegolten. Während der Unterstützungsdauer ist das Mitglied von seiner Beitragspflicht entbunden.

Auf diese Leistung, die vom Vorstand der Kasse in jedem Einzelfall beschlossen wird, besteht kein Rechtsanspruch.

8. Sterbegeld.

Beim Tode des Hauptversicherten an die Witwe bzw. an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen ein Sterbegeld bis zu 300,— DM. Bei einem Eintrittsalter unter 35 Jahren beträgt dasselbe nach einjähriger Mitgliedschaft 100,— DM, nach dreijähriger Mitgliedschaft 200,— DM, nach fünfjähriger Mitgliedschaft 300,— DM. Liegt das Eintrittsalter über 35 Jahren, so beträgt der Anspruch nach jeweils zweijähriger Mitgliedschaft je ein Zehntel von 300,— DM. Neueintretende über 50 Jahren haben keinen Anspruch auf Sterbegeld.

9. Jahreshöchstsatz.

Der Jahreshöchstsatz für bezogene Unterstützungen beträgt für jedes Erwachsene einzeln 800,— DM, für Mann und Frau zusammen 1600,— DM; für Mann, Frau und Kinder zusammen 1800,— DM, für Witwer (Witwe) mit Kindern 1000,— DM. Die Berechnung des Zeitraumes beginnt mit dem Tage der ersten ärztlichen Behandlung. Monatsunterstützungen der Außerplanmäßigen stehen außerhalb dieser Höchstbestimmungen.

Der Vorstand:

Großholz, 1. Vorsitzender; Schatz, 2. Vorsitzender; May, Schriftführer; Hutt, Rechner; Binkele, Dr. Fischer, Würthle, Beisitzer.

Der Aufsichtsrat:

Vorsitzender: Prof. Rheiner;
Mitglieder: Oberregierungsrat Köbler, Kreisschulrat Weber.

Konfraternitas

Verein badischer Erzieher zu gegenseitiger Entschädigung bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden

Die „Konfraternitas“ wurde im Jahre 1879 zu Bühl (Baden) von Lehrern aus dem Bezirk Bühl gegründet.

Der erste Landesobmann Dühmig bemühte sich lebhaft um die Entwicklung. Große Summen wurden erspart, wenn man bedenkt, daß seit 1879 bis heute insgesamt nur elf Umlagen mit 1 Mark je 1000 Mark Versicherungssumme erhoben wurden.

Auf den ersten Vorsitzenden folgte Oberlehrer J. Ott, Bühlertal, eines der Gründungsmitglieder. Nach seinem Tode 1919 übernahm Hauptlehrer H. Konrad, Bühlertal, als dritter Obmann die Leitung des Vereins. Im Jahre 1935 wurde er durch Oberschulrat A. Geisel, Karlsruhe, ersetzt, der als vierter Obmann bis 1945 zeichnete.

Im letzten Kriegsjahr verlor die „Konfraternitas“ in Straßburg das Versicherungsregister und alle Hauptakten, in Kehl die neu aufgestellte Kartei und in Gaggenau bei einem schweren Bombenangriff, der auch den verdienten Rechner Konrad für längere Zeit ins Krankenhaus verwies, die Kassenakten. Im Spätherbst 1945 wurde der Wiederaufbau in Angriff genommen. Leider erkrankte Herr Konrad im Frühjahr 1946 so schwer, daß er seine Tätigkeit in der „Konfraternitas“ ganz aufgeben mußte. Es schied damit ein Mann aus, der sich lange Jahre als Landesobmann und dann, bescheiden zurücktretend, noch als Rechner große Verdienste um die „Konfraternitas“ erworben hat. Es ist uns eine Ehrenpflicht, ihm hierfür den Dank zu sagen.

Nun übernahm der einzige, aus der Vorstandschaft übriggebliebene, Prof. Rheiner, es, mit hilfsbereiten Amtsgenossen seiner nächsten Umgebung in Durlach einen vorläufigen geschäftsführenden Vorstand zu bilden. Mit deren eifriger Mitarbeit gelang es, die Bezirksobmänner wieder zu sammeln und die „Konfraternitas“ so schnell neu aufzubauen, daß sie heute wieder vollkommen intakt dasteht und schon seit längerer Zeit wieder reibungslos zum Wohle ihrer Mitglieder arbeitet. Die Kasse ist durchaus gesund.

Nachdem nun die Währungsreform da ist, mußten wir sofort eine Umlage erheben, die uns wieder die Mittel zu weiterer Geschäftsführung in die Hand gab.

Im Frühjahr 1949 noch soll eine Vertreterversammlung einberufen werden, um alles, auch der Rechtsform nach, wieder in die richtige Bahn zu bringen.

Die hier folgende Anschriftentafel gibt am besten Auskunft über die Zusammensetzung des Vorstandes und die Geschäftsführung:

1. Landesobmann: Prof Max Rheiner, Durlach, Rittnerstraße 17 (Allgemeines und Schadensfälle).
2. Obmannstellvertreter: Oberschullehrer August Forschner, Durlach, Bergbahnstraße.

3. Schriftführer: Hauptlehrer Karl Zittel, Durlach, Schloßkaserne (Versicherungsregister, Anmeldungen und Änderungen).
4. Rechner: Berufsschullehrer Otto Vogelbacher, Karlsruhe-Rüppurr, Resedenstraße 13 (für alle reinen Kassensachen: Postscheckkonto Nr. 12 272, Postscheckamt Karlsruhe).
5. Kartei: Hauptlehrer Max Rudi, Durlach, Turmbergstraße 13.

Pestalozzi-Verein bad. Lehrer

Tel. 2165 Offenburg

Fehlende Unterlagen der Aufsichtsbehörde und des Versicherungsmathematikers verschieben die Veröffentlichung auf nächstes Jahr.

Lehrerheime

Die Lehrerheime Bad Freyersbach im Renchtal
Baden-Lichtental und
Gaienhofen

stehen zur Zeit noch unter französischer Verwaltung.

Die Ansprüche auf Vermögenswerte der ehem. Bad. Lehr.-Org., die 1933 an den NSLB übergingen, sind bei den Ämtern für Vermögenskontrolle erhoben.

Aus „Amtsblatt des Landesbezirks Baden“ vom 25. August 1948 Nr. 16 (3. Jahrgang)

Ferienordnung für das Schuljahr 1948/49

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — vom 5. August 1948, Nr. B 9808

1. Als unterrichtsfreie Tage neben sämtlichen Sonntagen werden festgelegt:

Alleerheiligen	=	1. November
1. Weihnachtsfeiertag	=	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	=	26. Dezember
Neujahr	=	1. Januar
Erscheinungsfest	=	6. Januar
Gründonnerstag	=	14. April
Karfreitag	=	15. April

Ostermontag	=	18. April
1. Mai		
Christi Himmelfahrt	=	26. Mai
Pfingstmontag	=	6. Juni
Fronleichnam	=	16. Juni
Peter und Paul	=	29. Juni

2. Die Zahl der Ferientage wird für alle Schulen auf 65 festgesetzt. Davon entfallen 8 Tage auf die Weihnachtszeit (27., 28., 29., 30. und 31. Dezember 1948, 3., 4. und 5. Januar 1949), 10 Tage auf die Osterzeit (11., 12., 13., 16., 19., 20., 21., 22., 23. und 25. April 1949), 3 Tage auf Pfingsten (4., 7. und 8. Juni 1949) und 36 Tage auf die Sommerferien (20. Juli 1949 erster Ferientag bis 31. August 1949 letzter Ferientag). Von den restlichen acht Ferientagen sind je nach den örtlichen Bedürfnissen vier auf die nachstehend bezeichneten

Feiertage

Mariä Himmelfahrt	=	15. August
Reformationsfest	=	31. Oktober
Mariä Empfängnis	=	8. Dezember
Josefstag	=	19. März

zu legen, die übrigen vier können als bewegliche Ferientage nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angesetzt werden. In den Landgemeinden, in denen die Bedürfnisse des Landbaues erfordern, können die Sommerferien an den Volksschulen, den ländlichen Berufsschulen, an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Ferienabschnitte aufgeteilt werden, die durch Beschluß der Ortsschulbehörde festzusetzen sind.

In diesen Gemeinden kann auch die Zahl der Ferientage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten gekürzt und dafür die Zahl der Ferientage der Sommerferien entsprechend vermehrt werden. Es darf jedoch die Zahl 65 der Ferientage nicht überschritten werden.

3. Das Schuljahr 1948/49 endigt für alle Schulen ohne Ferienabschnitte für die Sommerferien am 19. Juli 1949, für die Schulen mit Ferienabschnitten am letzten Schultag vor dem 1. September 1949. Es ist mit einer ernstern Feier abzuschließen.

Das Schuljahr 1949/50 beginnt am 1. September 1949 bzw. mit dem ersten Schultag nach dem 1. September 1949.

M.d.F.d.G.b.:
gez. Dr. Thoma